Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6543

28. 02. 90

Sachgebiet 203

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetzes zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst (Begleitgesetz Auswärtiger Dienst — BGAD)

A. Zielsetzung

Im Zusammenhang mit dem Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD) sind ergänzende Regelungen im allgemeinen Dienst- und Besoldungsrecht erforderlich. Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Dienst- und Besoldungsrechts sollen diese Sachverhalte weiterhin in den allgemeinen Gesetzen geregelt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die dort notwendigen Änderungen und Ergänzungen vor.

B. Lösung

Im Bundesbeamtengesetz ist klarzustellen, daß der zusätzliche Urlaub der ins Ausland entsandten Beamten des Auswärtigen Dienstes aufgrund des § 18 GAD durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen geregelt wird.

Im Bundesbesoldungsgesetz sind folgende Neuregelungen vorgesehen:

1. Im Auslandszuschlag des Auswärtigen Dienstes sollen künftig die berufstypischen Mehrbelastungen und die besondere Situation der Ehegatten im Auswärtigen Dienst berücksichtigt werden (Anhebung um 3 v. H. und zusätzlich für Verheiratete 5 % der Dienstbezüge im Ausland).
2. Alle im Ausland tätigen Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 sollen den Auslandszuschlag der Besoldungsgruppen A 7/A 8 erhalten.
3. Kaufkraftabschläge bei der Regelung des Kaufkraftausgleichs sollen entfallen, da diese auch auf die steuerpflichtigen Inlandsbezüge erhoben werden.

4. Die Mieteigenanteile der Bediensteten im Ausland sollen durch Einführung von Obergrenzen weitgehend auf die durchschnittlichen Aufwendungen für Wohnzwecke im Inland begrenzt werden.
5. Kanzlern an besonders großen Botschaften soll eine Zulage gewährt werden.
6. Dem Auswärtigen Amt soll im Interesse eines zügigen und sachnahen Verfahrens die Federführung für die Regelung des Kaufkraftausgleichs und durch Rechtsverordnung der Bundesregierung die Zuteilung der Dienstorte zu den Stufen des Auslandszuschlags übertragen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

26,7 Mio. DM im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts,
12,0 Mio. DM im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

Nachrichtlich:

Kosten infolge des GAD:

7,8 Mio. DM im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts mit nachgeordnetem Bereich,

1,0 Mio. DM im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

Die Kosten sind in der mittelfristigen Finanzplanung nicht enthalten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (332) — 220 00 — Au 34/90

Bonn, den 28. Februar 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetzes zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst (BGAD) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetzes zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst (Begleitgesetz Auswärtiger Dienst-BGAD)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282), wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die Erteilung zusätzlichen Urlaubs an ins Ausland entsandte Beamte des Auswärtigen Dienstes wird in § 18 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst geregelt."

2. Nach § 190 wird folgender § 190a eingefügt:

   „190a

   Für Beamte des Auswärtigen Dienstes gilt dieses Gesetz, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

Artikel 2
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

   „§ 7
   Kaufkraftausgleich

   Hat der Beamte, Richter oder Soldat seinen dienstlichen Wohnsitz in einem fremden Währungsgebiet und muß er über Bezüge in der Währung dieses Gebietes verfügen, so ist eine Verminderung der Kaufkraft der Deutschen Mark gegenüber der Kaufkraft der fremden Währung durch einen Zuschlag (Kaufkraftausgleich) auszugleichen. Der Kaufkraftausgleich wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen geregelt; der Kaufkraftausgleich für Beamte, Richter und Soldaten im Ausland wird vom Auswärtigen Amt nach Maßgabe des § 54 geregelt."

2. In § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können bei Beamten des Auswärtigen Dienstes gleichgestellt werden

   1. Tätigkeiten nach Absatz 3 Nr. 1, 2, 6 oder 7,
   2. Tätigkeiten im Dienst von in- und ausländischen Einrichtungen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist,

   soweit sie für die Aufgabenerfüllung im Auswärtigen Dienst förderlich sind. Die Entscheidung trifft das Auswärtige Amt."

3. In § 53 Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

4. In § 54

   a) erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

      „§ 7 gilt mit der Maßgabe, daß der Kaufkraftausgleich vom Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen, hinsichtlich der Bundeswehrdienstorte im Ausland auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung, geregelt wird."

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden der Berechnung des Kaufkraftausgleichs von Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 fünfundsechzig vom Hundert zugrunde gelegt."

5. In § 55

   a) werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „VIa bis e" durch die Worte „VIa bis VIh" und in Satz 2 die Worte „Absätze 2 bis 4" durch die Worte „Absätze 2 bis 4" durch die Worte „Absätze 2 bis 5" ersetzt;

   b) wird folgender Absatz 5 eingefügt:

      „(5) Beamte, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten anstelle des Auslandszuschlags nach den Anlagen VIa bis VIc den Auslandszuschlag nach den Anlagen VIf bis VIh. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 vorliegen, erhalten sie den Auslandszuschlag nach Anlage VId oder VIe, der sich um die Differenz der Anlagen VIh und VIc erhöht. Gilt für beide Ehegatten das Gesetz über den Auswärtigen Dienst, so erhalten sie den Auslandszuschlag nach der Tabelle VIg.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge an zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen oder als Berater für polizeiliche Aufgaben bei einer ausländischen Regierung, sowie für Soldaten, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge in integrierten militärischen Stäben oder als Berater bei einer ausländischen Regierung verwendet werden;"

c) werden die bisherigen Absätze 5 und 6 Absätze 6 und 7;

d) wird in dem neuen Absatz 6 Satz 1 der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dienstorte den Stufen des Auslandszuschlags zuzuteilen;".

6. In § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils der Klammerhinweis „(Anlage VIf)" durch den Klammerhinweis „(Anlage VIi)" ersetzt.

7. In § 57 Abs. 1 erhält Satz 3 die folgende Fassung:

„Beträgt die Mieteigenbelastung

1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 mehr als zwanzig vom Hundert,

2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie bei Richtern mehr als zweiundzwanzig vom Hundert

der Bezüge nach Satz 1, so wird der volle Mehrbetrag als Mietzuschuß erstattet."

8. § 58 wird gestrichen.

9. a) Der bisherige § 58a wird § 58.

b) Im neuen § 58 Abs. 1 werden die Worte „§§ 52 bis 58" durch die Worte „§§ 52 bis 57" ersetzt.

10. In § 59 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

11. In Anlage I wird folgende Nummer 13b eingefügt:

„13b. Zulage für Kanzler an großen Botschaften

Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 kann während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist, oder wenn sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft), eine Zulage bis zu 20 vom Hundert des Auslandszuschlags der Stufe 5 für die Besoldungsgruppe A 13 gewährt werden."

12. In den Anlagen VIa bis VIe werden die Spalten A 1 bis A 4 und A 5 bis A 6 sowie die Worte „A 7 bis A 8" gestrichen und durch die Worte „A 1 bis A 8" ersetzt.

13. Nach der Anlage VIe werden die Anlagen 1 bis 3 dieses Gesetzes eingefügt.

14. Die bisherige Anlage VIf wird Anlage VIi.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Erhält ein Beamter bei Inkrafttreten dieses Gesetzes während eines Heimaturlaubs Auslandsdienstbezüge nach § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes, so bestimmen sich seine Bezüge bis zum Abschluß des Heimaturlaubs weiterhin nach § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Anlage 1
(Anlage VI f BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 666	1 918	2 170	2 422	2 674	2 926	3 178	3 430	3 682	3 934	4 186	4 438
A 9	1 937	2 209	2 480	2 752	3 023	3 295	3 566	3 837	4 109	4 380	4 652	4 923
A 10	2 189	2 470	2 751	3 033	3 314	3 595	3 876	4 157	4 438	4 720	5 001	5 282
A 11	2 405	2 701	2 997	3 294	3 590	3 886	4 183	4 479	4 775	5 072	5 368	5 664
A 12	2 671	2 985	3 298	3 612	3 926	4 239	4 553	4 867	5 180	5 494	5 808	6 121
A 13	2 941	3 267	3 594	3 920	4 247	4 574	4 900	5 227	5 554	5 880	6 207	6 533
A 14	3 209	3 547	3 884	4 222	4 559	4 897	5 234	5 571	5 909	6 246	6 584	6 921
A 15	3 591	3 958	4 325	4 691	5 058	5 424	5 791	6 158	6 524	6 891	7 258	7 624
A 16 bis B 2	3 858	4 247	4 635	5 023	5 411	5 800	6 188	6 576	6 964	7 353	7 741	8 129
B 3 bis B 4	3 934	4 345	4 756	5 167	5 578	5 989	6 400	6 811	7 222	7 633	8 044	8 455
B 5 bis B 7	4 417	4 870	5 323	5 777	6 230	6 683	7 136	7 589	8 042	8 495	8 949	
B 8 und höher ...	4 851	5 368	5 885	6 402	6 919	7 436	7 953	8 470	8 987	9 504		

Anlage 2
(Anlage VI g BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 221	1 425	1 629	1 833	2 037	2 241	2 445	2 649	2 853	3 057	3 261	3 465
A 9	1 429	1 649	1 868	2 088	2 307	2 526	2 746	2 965	3 185	3 404	3 623	3 843
A 10	1 617	1 845	2 072	2 300	2 527	2 755	2 983	3 210	3 438	3 666	3 893	4 121
A 11	1 774	2 033	2 254	2 494	2 734	2 974	3 214	3 454	3 694	3 934	4 174	4 414
A 12	1 974	2 227	2 480	2 734	2 987	3 241	3 494	3 747	4 001	4 254	4 507	4 761
A 13	2 172	2 436	2 701	2 966	3 231	3 495	3 760	4 025	4 289	4 554	4 819	5 084
A 14	2 371	2 644	2 917	3 190	3 463	3 736	4 009	4 282	4 555	4 828	5 101	5 374
A 15	2 651	2 948	3 245	3 541	3 838	4 135	4 431	4 728	5 025	5 321	5 618	5 915
A 16 bis B 2	2 839	3 153	3 467	3 782	4 096	4 410	4 724	5 038	5 352	5 666	5 981	6 295
B 3 bis B 4	2 872	3 204	3 537	3 870	4 202	4 535	4 868	5 200	5 533	5 866	6 199	6 531
B 5 bis B 7	3 204	3 571	3 938	4 304	4 671	5 038	5 404	5 771	6 138	6 504	6 871	
B 8 und höher	3 492	3 910	4 328	4 746	5 165	5 583	6 001	6 419	6 837	7 255		

Anlage 3
(Anlage VI h BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 024	1 192	1 360	1 527	1 695	1 863	2 031	2 199	2 367	2 535	2 703	2 871
A 9	1 195	1 377	1 558	1 739	1 921	2 102	2 283	2 465	2 646	2 827	3 008	3 190
A 10	1 353	1 541	1 728	1 916	2 103	2 291	2 478	2 665	2 853	3 040	3 228	3 415
A 11	1 485	1 683	1 880	2 078	2 276	2 474	2 671	2 869	3 067	3 265	3 462	3 660
A 12	1 651	1 860	2 070	2 279	2 488	2 697	2 906	3 115	3 324	3 533	3 742	3 951
A 13	1 817	2 035	2 252	2 469	2 687	2 904	3 121	3 339	3 920	3 773	3 991	4 208
A 14	1 985	2 209	2 434	2 658	2 883	3 108	3 332	3 557	3 781	4 006	4 230	4 455
A 15	2 220	2 464	2 708	2 952	3 196	3 440	3 685	3 929	4 173	4 417	4 661	4 905
A 16 bis B 2	2 379	2 637	2 896	3 154	3 413	3 671	3 930	4 188	4 447	4 705	4 964	4 993
B 3 bis B 4	2 409	2 683	2 957	3 231	3 505	3 779	4 053	4 327	4 601	4 875	5 149	5 423
B 5 bis B 7	2 692	2 985	3 296	3 598	3 900	4 201	4 503	4 805	5 107	5 409	5 710	
B 8 und höher ...	2 939	3 284	3 629	3 974	4 319	4 664	5 009	5 354	5 699	6 044		

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Deutsche Bundestag hat mit einer Entschließung vom 24. November 1988 die Bundesregierung aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) so rechtzeitig vorzulegen, daß er noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden kann. Das vorliegende Begleitgesetz regelt die ergänzenden dienst- und besoldungsrechtlichen Sachverhalte.

Schwerpunkte der Regelungen:

1. Wegfall des Kaufkraftabschlags für Dienstorte mit niedrigeren Lebenshaltungskosten als im Inland;
2. Einführung eines erhöhten Auslandszuschlags für Angehörige des Auswärtigen Dienstes (Anhebung um 3 v. H. und für Verheiratete zusätzlich 5 v. H. der Dienstbezüge im Ausland ohne Auslandskinderzuschlag, Mietzuschuß und Kaufkraftausgleich);
3. Begrenzung der Mieteigenbelastung;
4. Anhebung des Auslandszuschlags für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 auf die Sätze für die Besoldungsgruppen A 7/A 8;
5. Schaffung einer Zulage für Kanzler der Besoldungsgruppe A 13 an großen Botschaften.

Das vorliegende Gesetz soll zusammen mit dem Gesetz über den Auswärtigen Dienst am 1. Januar 1991 in Kraft treten.

Zu den Sonderregelungen gehören insbesondere verstärkte Pflichten im Ausland (§ 15 GAD), die Versetzungsbereitschaft an alle Dienstorte, eine besondere dienstunfallrechtliche Absicherung und eine den Gegebenheiten des Auswärtigen Dienstes entsprechende Regelung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Bundesbeamtengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 89 — Urlaub)

§ 18 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst ermächtigt das Auswärtige Amt, den zusätzlichen Urlaub der ins Ausland entsandten Beamten des Auswärtigen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Federführung geht damit vom Bundesminister des Innern auf das Auswärtige Amt über. Der neue Satz 3 in § 89 Abs. 1 BBG ist eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 190 a — Geltung des BBG)

Soweit das GAD beamtenrechtliche Regelungen vorsieht, sollen diese Vorrang vor den allgemeinen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes haben. Dies wird mit dem neuen § 190 a BBG klargestellt.

Zu Artikel 2 (Bundesbesoldungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7 — Wegfall des negativen Kaufkraftausgleichs)

Der Kaufkraftausgleich gemäß §§ 7 und 54 BBesG soll die Kaufkraftunterschiede der Besoldung in Deutscher Mark gegenüber der Landeswährung im Gastland ausgleichen. Vereinfachungsgründe sprechen für eine Streichung des negativen Kaufkraftausgleichs, der ohnehin nur geringfügige Einsparungen für den Bundeshaushalt zur Folge hatte.

Zu Nummer 2 (§ 29 — Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter)

Nach geltendem Recht können gewisse Vordienstzeiten im Besoldungsdienstalter nur berücksichtigt werden, wenn sie ursächlich oder mitbestimmend für die Einstellung waren (§ 29 Abs. 3 Satz 1). Dieses Problem soll im Hinblick auf die besonderen Belange des Auswärtigen Dienstes dadurch gelöst werden, daß eine Sondervorschrift geschaffen wird, nach der das Auswärtige Amt Vortätigkeiten im internationalen öffentlichen Dienst, im nichtöffentlichen in- und ausländischen Schul- und Hochschuldienst, in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen sowie im Dienst der Fraktionen und Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch dann anrechnen kann, wenn diese Vortätigkeiten für die Einstellung in den Auswärtigen Dienst lediglich förderlich waren. Dies gilt auch für die Einbeziehung von Tätigkeiten im Dienst von in- und ausländischen Einrichtungen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 53)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des bisherigen § 58.

Zu Nummer 4 a (§ 54 Abs. 1 Satz 1 — Kaufkraftausgleich für Auslandsbedienstete)

Der Kaufkraftausgleich für alle Auslandsbedienstete wird derzeit vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Auswärtigen Amt geregelt. In Zukunft soll das Auswärtige Amt den Kaufkraftausgleich für die Auslandsbediensteten im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen regeln, bei Bundeswehrdienstorten im Ausland auch mit dem Bundesminister der Verteidigung.

Das Verfahren der Ermittlung der Teuerungsziffern soll entsprechend dem Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 9. März 1988 wesentlich vereinfacht und transparent gestaltet werden.

Zu Nummer 4 b (§ 54 Abs. 2 Satz 1 — Kaufkraftausgleich für die BesGr. A 1 bis A 6)

Derzeit erhalten Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 den Kaufkraftzuschlag auf 70 v. H., diejenigen in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 auf 65 v. H. ihrer Bezüge.

Mit diesem Gesetz wird der Auslandszuschlag für diesen Personenkreis auf die Sätze der Besoldungsgruppen A 7/A 8 angehoben. Damit entfällt die Notwendigkeit der vorstehenden Differenzierung, so daß künftig bei der Berechnung des Kaufkraftausgleichs für Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 einheitlich 65 v. H. der Bezüge zugrunde gelegt werden.

Zu Nummer 5 a und b (§ 55 Abs. 1 und Abs. 5 neu — Auslandszuschlag für den Auswärtigen Dienst)

Beamte mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland sollen gem. §§ 52, 55 Abs. 5 neben den Dienstbezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, einen Auslandszuschlag erhalten, der die Besonderheiten des Dienstes und die Lebensbedingungen am Auslandsdienstort berücksichtigt.

Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes haben mit ständig wiederkehrenden Auslandsverwendungen während ihres gesamten Berufslebens Nachteile und materielle Mehraufwendungen hinzunehmen, die im bisherigen System der Auslandsbesoldung keinen Ausgleich erfahren. Mit den neuen Anlagen VIf bis h sollen diese besonderen berufsspezifischen Belastungen nun durch um 3 v. H. der Dienstbezüge im Ausland erhöhte Sätze gegenüber den Anlagen VIa bis c BBesG ausgeglichen werden.

Die neue Anlage VIf soll darüber hinaus die besonderen Belastungen der Ehegatten bei Auslandsverwendungen in höherem Maße als bisher abgelten. Ausgeglichen werden soll damit der Beitrag zu dienstlichen Aufgaben im Ausland und die Einschränkung der eigenen Berufsausübung (Erhöhung um weitere 5 v. H. der Dienstbezüge der Beamten im Ausland).

Wegen der Vergleichbarkeit der berufsspezifischen Belastungen durch wiederkehrende Auslandsverwendungen ist dieser Ausgleich auch Beamten und Soldaten zu gewähren, die in integrierten militärischen Stäben des NATO-Bündnisses eingesetzt werden. Dort nehmen Offiziere und Unteroffiziere der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit militärischem Personal der Bündnispartner spezielle militärpolitische, strategische und operative Aufgaben wahr und leisten damit einen entscheidenden Beitrag zur Funktionsfähigkeit des Bündnisses. Die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten werden in mehrfachen, aufeinander aufbauenden Verwendungen in integrierten Stäben im Ausland erworben. Der damit verbundene häufige Wechsel des integrierten Personals zwischen Ausland und Inland rechtfertigt die besoldungsrechtliche Gleichstellung mit den Angehörigen des Auswärtigen Dienstes. Gleiches gilt im wesentlichen für Soldaten und Beamte, die als Berater für militärische und polizeiliche Aufgaben bei ausländischen Regierungen eingesetzt werden.

Zu Nummer 5 c (§ 55 Abs. 5 und 6 — Auslandszuschlag)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 5.

Zu Nummer 5 d (§ 55 Abs. 6 neu — Auslandszuschlag — Zuteilung der Dienstorte)

Die Zuteilung der Dienstorte zu den Stufen des Auslandszuschlags soll in Zukunft durch Rechtsverordnung der Bundesregierung erfolgen, die künftig in Federführung des Auswärtigen Amtes vorbereitet wird.

Zu Nummer 6 (§ 56 — Auslandskinderzuschlag)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Anlagen VIf bis VIh.

Zu Nummer 7 (§ 57 — Mietzuschuß)

Mit der Neuregelung soll erreicht werden, daß die Auslandsbediensteten nur eine Mieteigenbelastung zu tragen haben, die weitgehend der eines Inlandsbeamten entspricht. Nach der bisherigen Regelung hatten etwa ein Drittel der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 eine Mieteigenbelastung von über 21 v. H. ihrer Bruttoinlandsbezüge zu tragen, in darüberliegenden Besoldungsgruppen von über 25 v. H. Dabei waren Spitzenbelastungen von 30 v. H. nicht selten. In Zukunft sollen für die Mieteigenbelastung Obergrenzen von 20 v. H. bzw. 22 v. H. der Inlandsbezüge gesetzt werden.

Zu Nummer 8 (§ 58 — Auslandsdienstbezüge während eines Heimaturlaubs)

Derzeit erhalten die Auslandsbediensteten während des Heimaturlaubs einheitlich den Auslandszuschlag nach der Stufe 4. Dazu wurden die am Auslandsdienstort weiterlaufenden notwendigen Aufwendungen für die Wohnung und das Hauspersonal erstattet. Insbesondere die Abrechnung der weiterlaufenden Nebenkosten hat einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert. Der Wegfall des § 58 führt dazu, daß der Auslandszuschlag und der Kaufkraftausgleich in voller Höhe weitergewährt werden. Dies führt nur in wenigen Fällen (hohe Stufe des Auslandszuschlags und/oder hoher Kaufkraftzuschlag) zu finanziellen Verbesserungen für die Auslandsbediensteten, in einigen Fällen zu finanziellen Einbußen. Wegen der erheblichen Verwaltungsvereinfachung kann dies in Kauf genommen werden (Übergangsvorschrift Artikel 3).

Zu Nummer 9 (§ 58a — Auslandsdienstbezüge bei Abordnungen)

Redaktionelle Folgeänderung aus dem Wegfall des § 58.

Zu Nummer 10 (§ 59 Abs. 4 — Anwärterbezüge für Anwärter in einer Wahlstation im Ausland)

Folgeänderung aus dem Wegfall des Kaufkraftabschlags in § 7.

Zu Nummer 11 (Anlage I Nr. 13b — Zulage für Kanzler an großen Botschaften)

Kanzler sind die Verwaltungsleiter der Auslandsvertretungen. Sie haben an Auslandsvertretungen, deren Leiter in die Besoldungsgruppe B 9 eingestuft sind oder die für mehrere Vertretungen zuständig sind, Aufgaben zu erfüllen, die denen eines Referenten des höheren Dienstes gleichkommen. Sie haben im Rahmen ihrer Aufgaben schwierige Rechtsfragen nach deutschem Recht und dem des Gastlandes zu entscheiden. Die Kanzler nehmen in erheblichem Umfang auch die Funktionen des Arbeitgebers nach dem Recht des Gastlandes wahr. Sie sind an großen Vertretungen für die Arbeits- und Lebensverhältnisse von insgesamt 100 bis 200 Mitarbeitern und deren Familien mitverantwortlich. Außerdem ist ihnen die Verwaltung der Liegenschaften übertragen.

Mit der Zahlung einer Zulage für diese Kanzler der BesGr. A 13 in Höhe von bis zu 20 v. H. des Auslandszuschlags der Stufe 5 der BesGr. A 13 soll die erforderliche Hervorhebung erreicht werden. Die Bestimmung einer Höchstgrenze der Zulage soll es auch ermöglichen, unterschiedliche Belastungen und Aufgabenstellungen unter den genannten Auslandsvertretungen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 12 (Zusammenfassung des Auslandszuschlags für die BesGr. A 1 bis A 8 in allen Anlagen)

Aufgrund der Entschließung des Deutschen Bundestags vom 13. November 1986 (Drucksache 10/6158) soll diesem Personenkreis künftig der Auslandszuschlag der Besoldungsgruppen A 7/A 8 gewährt werden.

Zu Nummer 13 (Anlage VIf bis VIh neu — Auslandszuschlag)

Durch Einführung der Tabellen VIf bis VIh wird der erhöhte Auslandszuschlag für Angehörige des Auswärtigen Dienstes (Begründung zu Nr. 4a und b) besoldungstechnisch umgesetzt.

Zu Nummer 14 (Anlage VIf — Auslandskinderzuschlag)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Anlagen VIf bis VIh.

Zu Artikel 3 (Übergangsvorschrift zur Heimaturlaubsbesoldung)

Die Vorschrift regelt die Dienstbezüge der Beamten, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Heimaturlaub befinden.

Zu Artikel 4 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Kosten
Begleitgesetz zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst
— in Mio. DM/Jahr ab 1991 —

Maßnahmen nach / Bereich	Auswärtiges Amt	Nachgeordneter Bereich Deutsches Archeologisches Institut Goethe Institut Deutsche Schulen	BMVg	Bundeshaushalt zusammen
Begleitgesetz zum GAD				
Artikel 2 BeglG				
Nr. 1 Neufassung von § 7 BBesG				
Abschaffung des negativen Kaufkraftausgleichs	1,4	0,4	0,6	2,4
Nr. 4 Neufassung § 55 Abs. 5 BBesG				
a) Ausgleich berufstypischer Belastungen (3 % der Auslandsbezüge)	9,7	—	3,0	12,7
b) Verheiratetenzuschlag (5 % der Auslandsbezüge)	11,3	—	3,8	15,1
c) Anhebung des Auslandszuschlags der Bes.Gr. A1 bis A6 auf A7/A8	1,0	—	4,5	5,5
(je mit durchschnittlich 8 % KKA)				
Nr. 6 Neufassung von § 57 Abs. 1 BBesG Absenkung der Mieteigenanteile	2,0	0,8	0,1	2,9
Nr. 9 Ergänzung der Anlage des BBesG durch Nr. 13b				
Zulage für Kanzler an großen Auslandsvertretungen	0,1	—	—	0,1
Gesetz über den Auswärtigen Dienst				
§ 19 GAD Neufassung der RechtsVO über den Urlaub der ins Ausland entsandten Beamten des Auswärtigen Dienstes				
a) Fortzahlung der Auslandsbesoldung (Wegfall § 58 BBesG)	0,7	0,3	0,2	1,2
b) Fahrtkostenzuschüsse	2,3	1,2	0,3	3,8
§§ 15ff. GAD Verbesserung der Fürsorgeleistungen	Kosten nicht quantifizierbar			
§ 22 GAD Neufassung der Schulbeihilferichtlinien	0,9	0,4	0,4	1,7
§ 31 GAD Sprachenaufwandsentschädigung	2,0	—	0,1	2,1
insgesamt	31,4	3,1	13,0	47,5

Steigerungen in 1992 bis 1993 nach Maßgabe der Entwicklung der Beamtenbesoldung

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 2 (§ 29 BBesG)

In Artikel 2 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Bislang wird das Besoldungsdienstalter für alle Beamten nach einheitlichen Grundsätzen festgesetzt. Nach § 29 Abs. 3 BBesG ist die Gleichstellung einer anderweitigen Tätigkeit mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst möglich, wenn sie für die Einstellung ursächlich oder mitbestimmend war.

Dieses Konzept wird aufgegeben, wenn es nach der vorgesehenen Regelung des § 29 Abs. 4 BBesG für den Auswärtigen Dienst ausreichen soll, daß Tätigkeiten für die Aufgabenerfüllung förderlich sind, und außerdem ein isoliert für den Auswärtigen Dienst geltender Gleichstellungstatbestand neu eingeführt wird. Da das beim Eintritt in den Auswärtigen Dienst festgesetzte Besoldungsdienstalter nach den Nummern 28.0.4 bis 28.0.6 der VV zu § 28 BBesG sowohl bei Dienstherrn- als auch bei Laufbahnwechsel fortwirkt, können erhebliche Ungleichbehandlungen die Folge sein.

2. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 55 BBesG)

In Artikel 2 Nr. 5 sind in Buchstabe b in § 55 Abs. 5 Satz 4 die Worte „an zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen oder" zu streichen.

Begründung

§ 55 Abs. 5 Satz 4 — neu — sieht die Anwendung der Tabellen in den Anlagen VI f bis h auch für Beamte und Richter vor, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen etc. verwendet werden. Hierunter fallen auch Landesbeamte (z. B. bei Entsendung zu den Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft).

Der Grund für die Gewährung der höheren Bezüge (Ausgleich von Nachteilen und materiellen Mehraufwendungen infolge ständig wiederkehrender Auslandsverwendungen während des gesamten Berufslebens) trifft hinsichtlich der Beamten, die unter Fortzahlung ihrer Bezüge an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen verwendet werden, typischerweise nicht zu.

3. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 55 BBesG)

Der Bundesrat bittet, die vorgesehene weitere Besserstellung von Beamten des Auswärtigen Dienstes, die mit ihren Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben, nochmals zu überprüfen.

Begründung

Der Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 2 soll die besonderen Belastungen der Ehegatten bei Auslandsverwendungen in höherem Maße als bisher abgelten. Ausgeglichen werden soll „der Beitrag zu dienstlichen Aufgaben im Ausland und die Einschränkung der eigenen Berufsausübung".

Bedenklich erscheint, daß dieser Mehrbetrag auch gezahlt werden soll, wenn der Ehegatte selbst im Ausland berufstätig ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich der Dienstherr nach § 24 Abs. 1 GAD dafür einsetzen muß, daß der Ehegatte des Beamten nach Möglichkeit eine eigene Berufstätigkeit sowohl im Ausland ausüben als auch nach der Rückkehr ins Inland wieder aufnehmen kann.

4. Zu Artikel 2 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 13b — neu — BBesO) und Nr. 15 — neu —

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 11 ist die Vorbemerkung Nummer 13b wie folgt zu fassen:

„13b. Zulage für Kanzler an großen Botschaften Beamten des auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, deren Leiter nach der BesGr B 9 eingestuft ist, oder wenn sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft), eine Zulage nach Anlage IX gewährt."

b) Folgende Nummer 15 ist anzufügen:

‚15. In Anlage IX wird im Abschnitt „Vorbemerkungen" nach Nummer 13a folgende Zeile eingefügt:

„Nummer 13b 448.61".'

Begründung

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung widerspricht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besoldung, weil sie als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist und im übrigen lediglich einen Höchstbetrag der Zulage festgesetzt und damit sowohl hinsichtlich der Bewilligung der Zulage

im Grundsatz als auch hinsichtlich deren Höhe der Verwaltung einen Ermessensspielraum einräumt.

Die Regelung verstößt gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung, da sich der Höchstbetrag der Zulage nach dem jeweils zustehenden Auslandszuschlag richtet. Zweck der Zulage ist die Heraushebung einer besonders schwierigen und verantwortungsvollen Tätigkeit, während maßgebliches Kriterium für die Bestimmung des Höchstbetrages die persönlichen Lebensverhältnisse und das Alter des Beamten sind.

Diese rechtlichen Probleme werden gelöst, wenn, wie im Änderungsvorschlag vorgesehen, ein Festbetrag ausgewiesen wird. Dieser sollte, wie in § 42 Abs. 1 BBesG bestimmt ist, 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem der Besoldungsgruppe A 14 nicht übersteigen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (zu Artikel 2 — § 29 BBesG)

— Besoldungsdienstalter im Auswärtigen Dienst —

Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vorgeschlagen, das Besoldungsdienstalter (§§ 28ff. BBesG) ab 1. Januar 1990 dem Lebensalterssystem der Richter und Staatsanwälte sowie der Tarifangestellten im öffentlichen Dienst anzunähern. Sie geht davon aus, daß über diese Frage bis zum 1. Januar 1991 (Inkrafttreten des BGAD) gesetzlich entschieden ist. In diesem Falle wird § 29 i. d. F. des Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs eines BGAD entbehrlich, weil dann Tätigkeiten, die für die Aufgabenerfüllung förderlich sind, allgemein berücksichtigt würden.

Andernfalls möchte die Bundesregierung — worauf sie nur vorsorglich hinweist — an ihrem Entwurf festhalten. Da das Auswärtige Amt seinen Beamtennachwuchs ausschließlich aufgrund eines allgemeinen Auswahlverfahrens und des Bestehens der Laufbahnprüfung einstellt und es zu diesem Verfahren auch keine Alternative gibt, ist ausschließlich das Bestehen der Laufbahnprüfung „ursächlich" i. d. S. § 29 Abs. 3 BBesG für die Übernahme in den Auswärtigen Dienst. Die für diesen Dienst oft sehr wesentlichen, im § 29 Abs. 3 BBesG genannten Vortätigkeiten, zum Beispiel bei internationalen Organisationen, können daher nicht als ursächlich oder mitbestimmend für die Einstellung und damit auch nicht bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt werden.

Da jedoch ein erhebliches Interesse besteht, qualifizierte Bewerber mit solchen Vortätigkeiten zu gewinnen, muß die Berücksichtigung dieser Vortätigkeiten ermöglicht werden. Aus diesem Grund soll auch der Katalog der berücksichtigungsfähigen Vortätigkeiten für den Auswärtigen Dienst um solche in Organisationen der Entwicklungshilfe erweitert werden.

Zu 2. (zu Artikel 2 Nr. 5 — § 55 BBesG)

— Erhöhter Auslandszuschlag bei Verwendung an zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen —

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 3. (zu Artikel 2 Nr. 5 — § 55 BBesG)

— Prüfungsempfehlung zum erhöhten Auslandszuschlag für verheiratete Beamte des Auswärtigen Dienstes und Beamte und Soldaten, die der Rotation zwischen In- und Ausland unterliegen —

Die Bundesregierung möchte es aus den in der Begründung des Regierungsentwurfs dargestellten Gründen bei dem Vorschlag des Regierungsentwurfs belassen.

Die Beamten des Auswärtigen Dienstes werden im 3-Jahres-Rhythmus zwischen In- und Ausland versetzt; sie verbringen zwei Drittel ihres Berufslebens im Ausland. Den Ehepartnern ist damit eine eigene Berufsausübung in aller Regel verschlossen. Durch die Auslandsversetzungen wird ihnen auch bei früherer Berufstätigkeit die Möglichkeit entzogen, eine eigene Altersversorgung aufzubauen. Die Kosten für eine eigene freiwillige soziale Absicherung der Ehepartner sollen daher zumindest teilweise im Auslandszuschlag berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind die Ehepartner im Auswärtigen Dienst wie in kaum einem anderen Bereich des öffentlichen Dienstes in die dienstlichen Verpflichtungen des Beamten eingebunden. Sie tragen durch vielfältige Dienstleistungen, für die es bislang keinerlei Ausgleich gibt, zur Erfüllung der Aufgaben des Auswärtigen Dienstes bei.

Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf eine pauschale Kompensation vorgesehen, die die Belastungen und Leistungen der Ehepartner keineswegs vollkommen abdeckt.

Soweit der Bundesrat Bedenken äußert, den erhöhten Auslandszuschlag auch bei Berufstätigkeit des Ehegatten im Ausland zu gewähren, so ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der sehr kleine Personenkreis von ca. 50 außerhalb des Auswärtigen Dienstes berufstätigen Ehegatten eine Sonderregelung nicht rechtfertigt. Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß von den berufstätigen Ehepartnern die Mitwirkung an dienstlichen Aufgaben in vollem Umfang erwartet wird.

Zu den Ausführungen des Bundesrechnungshofes (Schreiben vom 24. Januar 1990) zur Auslandsbesoldung im allgemeinen ist anzumerken, daß der Auslandszuschlag ausschließlich zum Ausgleich der besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung am jeweiligen Auslandsdienstort bestimmt ist. Die mit dem regelmäßigen Wechsel zwischen Inland und Ausland verbundenen wirtschaftlichen Aufwendungen sowie die Belastungen der Ehepartner und ihre Leistungen für den Dienst werden damit nicht ausgeglichen. Entgegen der Darstellung des Bundesrechnungshofes hat die Aufwandsentschädigung außer Betracht zu bleiben, da sie der Abgeltung dienstlich bedingter Ausgaben im amtlichen Interesse dient und ihre zweckentsprechende überwiegende Verwendung nachzuweisen ist.

Zu 4. (zu Artikel 2 Nr. 11 — Vorbem. Nr. 13b — neu — BBesG und Nr. 15 — neu)

— Stellenzulage für Kanzler an großen Botschaften —

Dem Vorschlag des Bundesrates wird insoweit zugestimmt, als die Vorschrift entsprechend dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besoldung nicht als Ermessensvorschrift ausgestaltet werden soll.

In bezug auf die Höhe schlägt die Bundesregierung nunmehr unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates vor, die Zulage in Höhe von 15 v. H. der Stufe 5 des Auslandszuschlages der Besoldungsgruppe A 13 festzusetzen. Die Zulage entspricht damit wirtschaftlich etwa Stellenzulagen für Beamte mit herausgehobener Verantwortung im Inland und berücksichtigt in geringem Umfang den Mehrbedarf und die Erschwernisse im Ausland entsprechend den Grundsätzen der Auslandsbesoldung.

Demzufolge ergibt sich folgende Fassung der Vorschrift in Artikel 2

„11. In Anlage I wird folgende Nummer 13b eingefügt:

„13b. Zulage für Kanzler an großen Botschaften
Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist, oder wenn sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft), eine Zulage in Höhe von 15 vom Hundert des Auslandszuschlags der Stufe 5 für die Besoldungsgruppe A 13 gewährt."

Die Bemessung ist auch im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß die Zulage, im Gegensatz zu mehreren für das Inland vorgesehenen Stellenzulagen, nicht ruhegehaltfähig sein soll. Die Ruhegehaltsfähigkeit der Zulage für Kanzler an großen Auslandsvertretungen würde die personalwirtschaftliche Flexibilität des Auswärtigen Amtes unvertretbar einschränken, da sie nur dann erreicht würde, wenn Kanzler in der Besoldungsgruppe A 13 zehn Jahre als Verwaltungsleiter von B 9-Vertretungen eingesetzt würden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333